

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsordnung in den Fächern Französische Philologie (Galloromanistik), Italienische Philologie (Italianistik) und Spanische philologie (Hispanistik) als Haupt- und Nebenfächer im ...

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

**Besondere Prüfungsbestimmungen
in den Fächern
Französische Philologie (Galloromanistik),
Italienische Philologie (Italianistik) und
Spanische Philologie (Hispanistik)
als Haupt- und Nebenfächer
im Magisterstudiengang
und für das Studium der Fächer
Französisch, Italienisch und Spanisch
in Lehramtsstudiengängen
an der Universität Potsdam**

Vom 20. Oktober 1994

Gemäß § 91 Abs. 1. Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 20. Oktober 1994 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 15. Dezember 1994 zugestimmt.^{1) 2)}

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Umfang des Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 5 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang
- § 7 Ablauf der Magisterprüfung
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, der Ordnung für die Erste Staatsprüfung für Lehramter im Land Brandenburg (LPO) vom 25. Juli 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZPO) die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung in der romanistischen

1) Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

2) Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 31. August 1995

Fächergruppe an der Universität Potsdam sowie die fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Romanistik wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium besteht. Den Vorsitz führt ein Professor.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zur Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuß bestätigt die Prüfer für die Zwischen- und Magisterprüfungen auf Vorschlag der für die einzelnen Bereiche des Studiums verantwortlichen Hochschullehrer.

§ 3 Umfang des Studiums

(1) Im Magisterstudiengang umfaßt das Studium des Hauptfaches Galloromanistik, Hispanistik bzw. Italianistik 70, das Studium des entsprechenden Nebenfaches 40 SWS. Davon entfällt jeweils etwa die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium. Innerhalb des Gesamtstudiums sind 10 SWS nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Universität nachzuweisen. Die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen bedarf einer gesonderten Studienberatung.

(2) Die Fächer Italienisch, Französisch oder Spanisch können in Lehramtsstudiengängen in folgenden Umfängen studiert werden:

im Umfang von **80 SWS** für die Studiengänge

- Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach)
- stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/I (1. Fach)

im Umfang von **60 SWS** für die Studiengänge

- Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach)
- stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/I (2. Fach)
- Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach)
- stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (1. Fach)

im Umfang von **50 SWS** für die Studiengänge

- Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach)
- stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (2. Fach)
- Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach)
- Erweiterungsfach.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- Nachweis über Lateinkenntnisse (Lehrämter, Magister HF und NF)

Für Studierende, die ihr Studium an der Universität Potsdam vor dem 1. Oktober 1993 aufgenommen haben, kann die Bescheinigung der Lateinkenntnisse auch im Hauptstudium vorgenommen werden, wenn der Kandidat nachweisen kann, daß er die bestehenden Möglichkeiten zum Besuch von Lateinkursen genutzt hat.

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an vier Proseminaren des Faches, davon mindestens jeweils:
 - ein literaturwissenschaftliches
 - ein sprachwissenschaftliches
 - ein landeswissenschaftliches
 - ein viertes Proseminar kann auf literaturwissenschaftlichem oder sprachwissenschaftlichem Gebiet gewählt werden (d.h. insgesamt 8 SWS, 4 Scheine)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den sprachpraktischen Veranstaltungen
- Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 11.1. bzw. § 12.1. der Studienordnung

§ 5 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil dauert 180 Minuten und dient dem Nachweis folgender Fähigkeiten:

1. textgebundene schriftliche Äußerung
2. freie schriftliche Äußerung
3. Übersetzung eines Textes aus der Fremdsprache
4. Übersetzung in die Fremdsprache (entfällt im Nebenfach Magister)

Für den Prüfungsteil 2 können die Studenten zwischen drei Varianten wählen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten im Hauptfach Magister und in einem Fach der Lehramtsstudiengänge und 15 Minuten im Nebenfach Magister und umfaßt folgende Wissensgebiete:

- Sprachwissenschaft

- Literaturwissenschaft
- Landeswissenschaften

(4) Zur Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und zu den Landeswissenschaften nennt der Kandidat vor der Prüfung jeweils mindestens ein Schwerpunktthema, insgesamt im Hauptfach des Magisterstudiengangs sowie in einem Fach der Lehramtsstudiengänge höchstens 5 Schwerpunktthemen. Für die Zwischenprüfung in einem Nebenfach im Magisterstudiengang wählt der Studierende einen Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft), zu dem er drei Schwerpunktthemen angibt. Der gewählte Bereich wird auf dem Zeugnis der Zwischenprüfung verzeichnet.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang

Für die Zulassung zur Hauptprüfung sind die in der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Universität Potsdam festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

Im einzelnen sind zu erbringen:

- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bzw. Bescheinigung einer Äquivalenzlösung
- Nachweis der Lateinkenntnisse (wenn keine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung abgelegt wurde)
- Nachweis der Lesesprache
- im Hauptfach Nachweis des Testats Übersetzung in die Fremdsprache
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch der in § 12 der Studienordnung festgelegten Lehrveranstaltungen.

§ 7 Ablauf der Magisterprüfung

(1) Für die Magisterarbeit (gilt nur für 1. Hauptfach) kann der Kandidat ein Thema aus der romanistischen Fächergruppe wählen und nach den Festlegungen der Magisterprüfungsordnung bearbeiten.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Klausur, in der ein Kandidat ein Problem seines Hauptfaches in befristeter Zeit (4 Stunden) angemessen behandeln soll. Der Kandidat wählt dabei eine literaturwissenschaftliche oder sprachwissenschaftliche Schwerpunktbildung. Die Klausur dient auch der Feststellung eines angemessenen Umgangs mit der betreffenden Fremdsprache und der Verarbeitung landeswissenschaftlicher Inhalte. Der Kandidat erhält drei Aufgabenstellungen zur Auswahl.

(3) Die mündliche Prüfung findet unter den durch die Magisterprüfungsordnung geregelten Bedingungen statt und dauert im Hauptfach etwa 60, im Nebenfach etwa 30 Minuten. Sie dient der Feststellung von Kenntnissen in folgenden Bereichen, wobei der Kandidat für die Bereiche 2-4 im Hauptfach des Magisterstudiengangs insgesamt 5 (davon mindestens einer in 2 und 3) und im Nebenfach 3 Schwerpunktthemen vorschlagen soll:

1. Sprachbeherrschung

Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der betreffenden romanischen Sprache, einwandfreie Aussprache und Beherrschung eines ausgedehnten Wortschatzes.

2. Sprachwissenschaft

Vertrautheit mit den Erscheinungen und Problemen der Gegenwartssprache und mit den Methoden der Sprachwissenschaft, Überblick über die Geschichte der romanischen Sprache unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zum Latein und im Hauptfach zu einer weiteren romanischen Sprache, Fähigkeit, einen Text aus einer zurückliegenden Sprachstufe zu kommentieren.

3. Literaturwissenschaft

Überblick über wichtige Epochen, Autoren und Werke der betreffenden Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, wobei dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen ist, aus jedem Jahrhundert einen Schwerpunkt vorzuschlagen. Die erwarteten Kenntnisse gründen sich auf die Lektüre ausgewählter Texte im Original. Kenntnis unterschiedlicher literaturwissenschaftlicher Methoden und Konzepte und sicherer Umgang mit Grundbegriffen der Literaturwissenschaft, Fähigkeit, einen literarischen Text mit Hilfe literaturwissenschaftlicher Methoden zu analysieren und zu interpretieren.

4. Landeswissenschaften

einschließlich der Kultur- und Ideengeschichte, der Geographie und der gesellschaftlichen Bedingungen.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der LPO.

(2) In einzelnen sind folgende fachspezifische Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der Lateinkenntnisse
- Nachweis der Lesesprache (nicht bei 50 SWS)
- folgende Leistungsnachweise:
 - 1 Hauptseminar Sprachwissenschaft
 - 1 Hauptseminar Literaturwissenschaft
 - 1 Hauptseminar zur Sprach- oder Literatur- bzw. Landeswissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte

Bei einem Studium im Fach Französisch, Italienisch oder Spanisch mit einem Gesamtumfang von 50 SWS ist 1 Hauptseminar entweder in Sprach- oder Literaturwissenschaft nachzuweisen (Leistungsnachweis, für den jeweils anderen Bereich Beleg).

- Nachweis des Übersetzungstests Deutsch-

Fremdsprache

- weitere Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 11 der Studienordnung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Registrierung von Vereinigungen an der Universität Potsdam

Gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registrierordnung) vom 12.7.1993 wurde am 18. 9.1995 die

Gemeinschaft zur Förderung der Umweltbildung (GfU) an der Universität Potsdam

als eingetragene Vereinigung an der Universität Potsdam registriert.